

**Gebührensatzung vom 06.12.2023  
zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung  
in der Stadt Castrop-Rauxel  
(Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung)**

Der Einfachheit halber, und um den Lesefluss nicht zu behindern, wird im Rahmen der nachfolgenden Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlicher, weiblicher und anderer Form verzichtet, so dass mit „Eigentümer, Mieter, Pächter, Besitzer, Benutzer u.s.w.“ auch immer das weibliche und diverse Geschlecht dazu gemeint ist.

**Aufgrund**

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG), vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel vom 14.12.2022,
- des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV; Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -Anstalt öffentlichen Rechts- vom 27.04.2023,

jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des EUV Stadtbetriebes Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Gegenstand der Gebühr
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensatz
§ 3	Gebührenpflichtige
§ 4	Beginn und Ende der Gebührenpflicht
§ 5	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
§ 6	Speicherung personenbezogener Daten
§ 7	Inkrafttreten

**§ 1  
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Benutzung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel erhebt der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel -Anstalt öffentlichen Rechts- Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Abfallgebühr ruht als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Litermaßstab).  
Die Gebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Entleerung und Nutzung des Bioabfallbehälters im Verhältnis 1:1 für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	199,20 €
b)	120-l-Restabfallbehälter	298,80 €
c)	240-l-Restabfallbehälter	597,60 €
d)	360-l-Restabfallbehälter	896,40 €
e)	500-l-Restabfallbehälter	1.245,00 €
f)	660-l-Restabfallbehälter	1.643,40 €
g)	770-l-Restabfallbehälter	1.917,30 €
h)	1.100-l-Restabfallbehälter	2.739,00 €
i)	3.000-l-Restabfallbehälter	7.470,00 €
j)	5.000-l-Restabfallbehälter	12.450,00 €
k)	7.000-l-Restabfallbehälter	17.430,00 €

Die Gebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Entleerung und Eigenkompostierung, sofern kein Bioabfallbehälter benutzt wird, für einen

a)	80-l-Restabfallbehälter	169,32 €
b)	120-l-Restabfallbehälter	253,98 €
c)	240-l-Restabfallbehälter	507,96 €
d)	360-l-Restabfallbehälter	761,94 €
d)	500-l-Restabfallbehälter	1.058,25 €
e)	660-l-Restabfallbehälter	1.396,89 €
f)	770-l-Restabfallbehälter	1.629,71 €
g)	1.100-l-Restabfallbehälter	2.328,15 €
h)	3.000-l-Restabfallbehälter	6.349,50 €
i)	5.000-l-Restabfallbehälter	10.582,50 €
j)	7.000-l-Restabfallbehälter	14.815,50 €

Bei wöchentlicher Entleerung verdoppeln sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

Bei vier-wöchentlicher Entleerung des 80-l-Restabfallbehälters halbiert sich dessen Gebühr in Satz 2 und 3.

Bei wöchentlich zweimaliger Entleerung vervierfachen sich jeweils die in Satz 2 und 3 aufgeführten Gebühren.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr eines Restabfallsackes beträgt 4,50 EUR, für die eines Bioabfallsackes 2,50 EUR.

- (3) Für eine Sondergestellung von Behältern beträgt die Gebühr, zzgl. An- und Abfahrtpauschale von 26,16 EUR für Behälter mit der Größe bis 1.100 Liter und 64,97 EUR für Behälter ab 3.000 Liter.

Für die Aufstellung bis zu einem Monat Standdauer und einmaliger Entleerung bei einem

	<b>Restabfallbehälter</b>	<b>Bioabfallbehälter</b>	<b>Papierbehälter</b>
80 l	4,80 EUR	2,28 EUR	----- EUR
120 l	7,20 EUR	3,42 EUR	----- EUR
240 l	14,40 EUR	6,84 EUR	----- EUR
360 l	21,60 EUR	----- EUR	----- EUR
500 l	30,00 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	39,60 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	46,20 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	66,00 EUR	31,35 EUR	----- EUR
3.000 l	180,00 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	300,00 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	420,00 EUR	----- EUR	----- EUR

- (4) Für eine Sonderentleerung von Behältern beträgt die Gebühr, zzgl. An- und Abfahrtpauschale von 13,08 EUR für Behälter mit der Größe bis 1.100 Liter und 32,49 EUR für Behälter ab 3.000 Liter bei einem

	<b>Restabfallbehälter</b>	<b>Bioabfallbehälter</b>	<b>Papierbehälter</b>
80 l	4,80 EUR	2,28 EUR	----- EUR
120 l	7,20 EUR	3,42 EUR	----- EUR
240 l	14,40 EUR	6,84 EUR	----- EUR
360 l	21,60 EUR	----- EUR	----- EUR
500 l	30,00 EUR	----- EUR	----- EUR
660 l	39,60 EUR	----- EUR	----- EUR
770 l	46,20 EUR	----- EUR	----- EUR
1.100 l	166,00 EUR	31,35 EUR	----- EUR
3.000 l	180,00 EUR	----- EUR	----- EUR
5.000 l	300,00 EUR	----- EUR	----- EUR
7.000 l	420,00 EUR	----- EUR	----- EUR

- (5) Bei der sonstigen Sondergestellung von Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern (der Zeitraum muss mindestens einen Monat betragen) werden die unter Absatz 1 und 5 aufgeführten Gebühren prozentual berechnet (Jahresgebühr: 12 x Aufstellungszeitraum).

- (6) Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel beträgt bei 14-täglicher Entleerung (Restabfall und Bioabfall) pro Behälter, wenn der Standplatz nicht innerhalb der 15 m-Grenze liegt, sondern

#### **Behältervolumen**

**80 / 120 / 240 l    500 / 660 / 770 / 1.100 l**

- |                         |           |             |
|-------------------------|-----------|-------------|
| a) zwischen 16 bis 32 m | 30,68 EUR | 61,36 EUR,  |
| b) ab 33 bis 50 m       | 61,36 EUR | 122,72 EUR. |

Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel i.V.m. Abs. 5 beträgt bei vier-wöchentlicher Entleerung (Papier) pro Behälter

	<u>Behältervolumen</u>	
	<b>120 / 240 l</b>	<b>1.100 l</b>
a) bis 15 m	15,34 EUR	0,00 EUR,
b) zwischen 15 bis 32 m	30,68 EUR	30,68 EUR,
c) ab 33 bis 50 m	61,36 EUR	61,36 EUR.

Die jährliche Sondergebühr nach § 12 Abs. 3 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel i.V.m. Abs. 5 beträgt bei 14-täglicher Entleerung (Wertstoffe) pro Behälter

	<u>Behältervolumen</u>	
	<b>120 / 240 l</b>	<b>1.100 l</b>
bis 15 m	30,68 EUR	0,00 EUR,
zwischen 15 bis 32 m	61,36 EUR	61,36 EUR,
ab 33 bis 50 m	122,72 EUR	122,74 EUR.

Abs. 1 Sätze 4 bis 6 gelten für die Sondergebühren nach Absatz 6 entsprechend.

- (7) Bei Zurverfügungstellung eines zusätzlichen Behältervolumens beträgt die jährliche Sondergebühr bei einem

	<b>Bioabfallbehälter</b>	<b>Papierbehälter</b>
je 40 l	50,99 EUR	-----
je 80 l	101,97 EUR	-----
je 120 l	152,96 EUR	-----
je 240 l	305,91 EUR	-----
je 1.100 l	1.402,09 EUR	-----

- (8) Die Sondergebühren für Sperrmüll nach § 17a Abs. 2 und 7 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei

a) Terminvereinbarungen für Sperrmüll (Schnelltermin) sowie jeder weitere Zusatztermin jeweils	26,00 €,
b) Sperrmüllmengen über 1000 kg bei erstmaliger Abfuhr je 5 kg Mehrmenge	1,20 €,
c) Sperrmüllmengen bei mehrmaliger Abfuhr Innerhalb eines Jahres je 5 kg Mehrmenge	1,20 €.

- (9) Sondergebühren für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 17b Abs. 2 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel betragen bei mehrmaliger Elektro- und Elektronikgeräteabfuhr innerhalb eines Jahres

32,00 €.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel angeschlossenen Grundstücke, wobei mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 24 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel Gleichgestellten als Gesamtschuldner haften, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld;
- b) unbeschadet des Buchstabens a) die Personen und Firmen, die gebührenpflichtige Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen;
- c) für unerlaubt gelagerte oder abgelagerte Abfälle der letzte Erzeuger oder der letzte Besitzer. Daneben haftet für die Gebühren der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem die Abfälle angetroffen worden sind; dies gilt nicht für öffentliche Flächen und Grundstücke im Außenbereich.

### **§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei fortdauernder Anschluss- und Benutzungspflicht jeweils am 1. Januar und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Kalenderjahres, so beginnt sie mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter im Rahmen des § 11 Abs. 10 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich abgemeldet oder eingezogen bzw. auf die Sonderleistung verzichtet wird.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 6 und 7 gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung nach § 19 der Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (4) Bei einer Sonderentleerung sowie bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Abholung bzw. der Beseitigung der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung gemäß § 5 Abs. 2 b) fällig.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die nach dieser Satzung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 und 8a) zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

- (2) Es werden fällig die Gebühren nach
- a) § 2 Abs. 1, 6 und 7 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.  
Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
  - b) § 2 Abs. 3, 4, 5 und 8c), 8d) und 9 eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides in einer Summe,
  - c) § 2 Abs. 8a) drei Tage vor dem Abfuhrtermin direkt beim EUV.
- (3) Die Gebühr für einen Restabfallsack/Bioabfallsack wird mit dem Kauf des Abfallsackes entrichtet. Die Verkaufsstellen bestimmt der EUV Stadtbetrieb.

## **§ 6**

### **Speicherung personenbezogener Daten**

- (1) Zum Zwecke der Gebührenkalkulation, der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes sowie des Gebühreneinzug mittels Lastschriftermächtigung ist es erforderlich, Angaben über gebührenpflichtige Personen mit Name und Adresse, deren Auskünfte nach §§ 8 und 19 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Im Falle des Gebühreneinzugs mittels Lastschriftermächtigung betrifft dies auch die SEPA-Daten.
- (2) Über Grundstücke im Stadtgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- a) Gemarkung, Flur, Grundstücksfläche, Flurstück mit Nummern und Adresse,
  - b) Name und Adresse der Grundstückseigentümer
  - c) Name und Adresse der Empfangs- und Handlungsbevollmächtigten der Grundstückseigentümer.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

K r a v a n j a  
Bürgermeister